

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder und Gäste verbindlich. Sie dient der Sicherheit und der ordnungsgemäßen Durchführung des Ruderbetriebes, der Einhaltung der geltenden Regelungen und dem Erhalt von Booten und Material.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Das Bootsmaterial ist mit größter Sorgfalt zu behandeln
- (4) Bei der Ausübung des Sports sind die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die aktuelle Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung. Den Anordnungen der Ruderteilung, sowie der Ausbilder / Betreuer bei Anfängern ist unbedingt Folge zu leisten.
- (6) Der Vorstand legt Wert darauf, dass möglichst die einheitliche RGT-Ruderkleidung getragen wird.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Mitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Für Kinder und Jugendliche liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (3) Die Bootsbenutzung ist nur ausgebildeten Ruderern oder Anfängern in Begleitung eines Ausbilders gestattet.
- (4) Die Boote stehen den Mitgliedern und Gästen nach ihrer ruderspezifischen Fertigkeit zur Verfügung.

3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (2) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und diese Ruderordnung.
- (3) Bootsobleute dürfen ohne Aufsicht ein Boot verantwortlich führen.
- (4) Bootsobleute müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Einverständnis-Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst die Mosel von der Schleuse Trier bis zur Schleuse Detzem.
- (2) Es gilt die Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) und die gemeinsame Fahrordnung der Trierer Rudervereine.

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn mit Fahrtziel ins elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Damit wird auch festgelegt, dass es sich um eine Vereinsveranstaltung handelt und Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall) besteht. Der Bootsobmann ist einzutragen und

seinen Anweisungen sind zu befolgen. Nach Rückkehr ist die Fahrt mit Ankunftszeit und zurückgelegten Fahrkilometer auszutragen. Besondere Vorkommnisse, wie Schäden am Boot, sind zu vermerken.

- (2) An- und Ablegen darf nur an der dafür vorgesehenen Steganlage durchgeführt werden
- (3) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt.
- (4) Fahrten bei beginnender Dämmerung (nach Sonnenuntergang), in gesperrten Gewässern, wie z.B. den Laich-Schonbezirken (15.3. bis 15.6.), bei Gewitter oder bei Hochwasser sind verboten. „Hochwasser“ besteht, wenn die die Mole unterhalb des Steges überspült ist. Als Richtwert gilt ein Wasserstand von 3,10 m (Pegel Trier). Erfahrene Ruderer mit einem erfahrenen Steuermann dürfen rudern, falls die Betonplattform der ehemaligen Krananlage nicht überspült ist (Richtwert Pegel Trier 4,20 m).
- (5) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (6) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (7) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.
- (8) Bootsunfälle mit Personenschäden sind unverzüglich telefonisch und schriftlich dem Vorstand zu melden.
- (9) Nach jeder Fahrt sind Boote, Rollschienen und die Rollen der Rollsitze, sowie Skulls und Riemen gründlich mit Wasser zu reinigen und trocken zu wischen; die Rollsitze verbleiben im Boot, befestigt an den dafür vorgesehenen Haltegurten. Bevor die Boote wieder gelagert werden, sind die Dollen zu schließen, um Beschädigungen zu vermeiden.
- (10) Alle Boote werden in den Hallen mit dem Bug in Richtung der Tore gelagert.
- (11) Zuwiderhandlungen gegen die Ruderordnung können mit Bootssperre belegt werden.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind von der Abteilungsleitung zu genehmigen, die einen verantwortlichen Fahrtenleiter bestimmt.
- (2) Vor Abtransport der Boote ist die Verwendung (Wanderfahrt, Regatta, ...) im elektronischen Fahrtenbuch zu vermerken, nach Rückkehr sind Bootsbesatzungen und Fahrten einzutragen.
- (3) Der Fahrtenleiter legt Bootseinteilungen sowie Bootsobleute fest und dokumentiert diese.